



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 50 (S. 157-158)**  
Titel **Wildschadenverordnung (Änderung)**  
Ordnungsnummer **922.5**  
Datum 29.04.1987

[S. 157] Der Regierungsrat,  
gestützt auf §§ 45–48 und 59 Abs. 2 des Gesetzes über Jagd- und  
Vogelschutz vom 12. Mai 1929,

beschliesst:

I. Die Wildschadenverordnung vom 27. August 1980 wird wie folgt  
geändert:

§ 2 Abs. 1 unverändert.

Funktionelle  
Zuständigkeit

Übersteigt der Streitwert Fr. 300, kann jede Partei die Beurteilung  
durch das Schiedsgericht verlangen.

§ 8. Bei einem Streitwert bis zu Fr. 8000 kann der Entscheid des  
Schiedsrichters oder des Schiedsgerichtes nur mit  
Nichtigkeitsbeschwerde an das Bezirksgericht oder mit Revision  
angefochten werden.

Rechtsmittel,  
gerichtliche Klage

Beträgt der Streitwert mehr als Fr. 8000, kann die Streitigkeit innert  
20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides von jeder  
Partei durch Einreichung des Entscheides bei dem für die betreffende  
Gemeinde zuständigen Bezirksgericht anhängig gemacht werden.

§ 10 Abs. 1 unverändert.

Inhalt der Klage

Übersteigt der Streitwert Fr. 300, ist anzugeben, ob die Beurteilung  
durch das Schiedsgericht verlangt wird. Andernfalls wird  
angenommen, es werde darauf verzichtet.

§ 11. Übersteigt der Streitwert Fr. 300 und hat nicht bereits der  
Geschädigte die Beurteilung des Streits durch das Schiedsgericht  
verlangt, setzt der Schiedsrichter dem Jagdpächter unter der  
Androhung, dass sonst Verzicht angenommen würde, unverzüglich  
eine kurze Frist an zur Erklärung, ob er die Beurteilung durch das  
Schiedsgericht verlangt.

Vorbereitung der  
Verhandlung

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderungen treten am 1. Juli 1987 in Kraft. // [S. 158]

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.



Zürich, den 29. April 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/08.04.2015]